

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt

(Müllgebührensatzung)

Vom 03.12.2020

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO), Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Landkreis Schweinfurt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem (§§ 11 – 18 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises) gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüll- oder Windsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Bei der Bildung von Tonnengemeinschaften ist jeder Benutzer Gebührensschuldner für die gesamte anfallende Gebühr (Gesamtschuldner).

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach Größe, Abfuhrhäufigkeit und Nutzerkreis der zur Verfügung stehenden Restmüllgefäße.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Biomüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen der Biomüllgefäße (Biomüllentleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des durch die Benutzung der Biomüllgefäße entsorgten Biomülls (Biomüllgewichtsgebühr).
- (3) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen der Restmüllgefäße (Restmüllentleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des durch die Benutzung der Restmüllgefäße entsorgten Restmülls (Restmüllgewichtsgebühr) bzw. nach der Zahl der Restmüll- oder Windsäcke.
- (4) Die Leistungsgebühr bei der Expressabholung von Sperrmüll bestimmt sich nach der Anzahl der angeforderten Abholungen.

- (5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Leistungsgebühr nach der Art und der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen, Anzahl der Füllung von Referenzgefäßen oder Stück, soweit die Gebühr nicht pauschal je Fahrzeugladung festgesetzt wird.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Leistungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der Entsorgungsgebühr.

§ 4

Gebührensatz Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei regelmäßiger Abfuhr (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes
- | | | | |
|----|-----|-------------------|-------------------|
| 1. | mit | 120 l Füllraum: | 4,15 Euro/Monat |
| 2. | mit | 240 l Füllraum: | 8,30 Euro/Monat |
| 3. | mit | 1.100 l Füllraum: | 38,06 Euro/Monat |
| 4. | mit | 4.500 l Füllraum: | 155,70 Euro/Monat |

Der in Satz 1 Nr. 1 genannte Gebührensatz erhöht sich um 0,83 Euro/Monat, wenn ein Restmüllgefäß zur Entsorgung gemeinsam genutzt wird (Tonnengemeinschaft); dies gilt nicht für Tonnengemeinschaften von privaten Haushalten auf Grundstücken i. S. des § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer, insbesondere Eigentumswohnungen. Bei Tonnengemeinschaften mit mehr als einer Anfallstelle aus dem sonstigen Herkunftsbereich auf einem Grundstück i.S. des § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer erhöht sich der in Nr. 1 genannte Gebührensatz um jeweils 0,83 €/Monat pro zusätzlicher Anfallstelle.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Abfuhr auf Abruf (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes
- | | | | |
|----|-----|-------------------|------------------|
| 1. | mit | 1.100 l Füllraum: | 13,25 Euro/Monat |
| 2. | mit | 4.500 l Füllraum: | 39,50 Euro/Monat |
- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 kann für Grundstücke, auf denen ein größeres Restmüllvolumen als 120 l vorhanden ist, ermäßigt werden, wenn beim Überlassungspflichtigen krankheitsbedingt in erheblichem Umfang und auf Dauer nicht vermeidbare Abfälle anfallen.

§ 5

Gebührensatz Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr für die Biomüllsammlung beträgt 0,09 Euro/kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Biomüll (Biomüllgewichtsgebühr) und 0,20 Euro/Entleerung eines Biomüllgefäßes (Biomüllentleerungsgebühr). Mehrere Entleerungsversuche gelten als eine Entleerung.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung über Restmüllgefäße beträgt 0,09 Euro/kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Restmüll (Restmüllgewichtsgebühr). Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung eines Restmüllgefäßes
- | | | | |
|--|-----|-------------------|-----------------------|
| 1. bei regelmäßiger Abfuhr (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung): | | | |
| a) | mit | 120 l Füllraum: | 1,25 Euro/Entleerung |
| b) | mit | 240 l Füllraum: | 2,00 Euro/Entleerung |
| c) | mit | 1.100 l Füllraum: | 7,50 Euro/Entleerung |
| d) | mit | 4.500 l Füllraum: | 15,00 Euro/Entleerung |
| 2. bei Abfuhr auf Abruf (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung): | | | |
| a) | mit | 1.100 l Füllraum: | 18,95 Euro/Entleerung |
| b) | mit | 4.500 l Füllraum: | 68,63 Euro/Entleerung |

Mehrere Entleerungsversuche gelten als eine Entleerung.

- (3) Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung eines Müllgefäßes offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht gewogen oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 gewichtsmäßig registrierten Entleerungen dieses Müllgefäßes als Grundlage für die Gewichtsrechnungen nach Abs. 1 und 2 festgesetzt. Sind für das betroffene Müllgefäß 3 Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 gewichtsmäßig registrierten Entleerungen dieses Gefäßes zugrunde gelegt. Ist dies nicht möglich, so wird für diese Entleerung kein Gewicht festgesetzt. Im Falle des Überschreitens des vom Landkreis festgelegten Höchstgewichtes (§ 15 Abs. 4 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung) kann eine zusätzliche Gebühr für die Leerung erhoben werden, die sich nach den Kosten bemisst.
- (4) Die Leistungsgebühr bei der Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken beträgt
- | | |
|----------------------------|-----------|
| 1. für jeden Restmüllsack: | 3,70 Euro |
| 2. für jeden Windsack: | 1,50 Euro |
- (5) Bei Ausstattung eines Bio- oder Restmüllgefäßes mit einem Schloss wird bei Ausstattung des Grundstückes mit Gefäßen eine einmalige Gebühr von 25,00 € je Schloss erhoben. Für die nachträgliche Änderung der Schlossausstattung von Biomüll- oder Restmüllgefäßen erhöht sich dieser Betrag um 25,00 € je Anfahrt, wenn zeitgleich keine weitere Änderung am Gefäßbestand vorgenommen wird. Dies gilt auch bei Austausch eines defekten Schlosses, wenn dieser nach Ablauf von zwei Jahren ab Bereitstellung des Gefäßes mit Schloss bzw. Einbau des Schlosses beantragt wird.
- (6) Die Leistungsgebühr bei der Expressabholung von Sperrmüll beträgt 35 € je angeforderter Abholung.

§ 6

Gebührensatz Selbstanlieferung

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Erdaushub- und Bauschuttdeponie Rothmühle beträgt für
- | | |
|--|--------------|
| a) Gleisschotter | 3,00 Euro/t |
| b) unbelasteten Boden | 7,50 Euro/t |
| c) Bauschutt (nicht verwertbar), Bohrgut sowie Gemische aus Boden und Bauschutt | 9,50 Euro/t |
| d) belasteten Boden, belasteten Bauschutt, Anlieferungen mit einem verwertbaren Anteil von über 50 %, Boden mit Organik, schlammige Abfälle und sonstige für die Deponierung geeignete Abfälle | 25,00 Euro/t |
| e) Betonabfälle zur Beseitigung | 50,00 Euro/t |
| f) Kleinmengen (je angefangene 100 l) | 2,50 Euro |
- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Deponie Rothmühle (DK II) beträgt für
- | | |
|--|---------------|
| a) Asphalt, Bodenaushub, Baggergut, Bauschutt und Strahlmittel mit Verunreinigungen; Abfälle aus Sandfängern; Straßenreinigungsabfälle und sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle mit einer Dichte über $>1,2\text{t/m}^3$ | 67,30 Euro/t |
| b) Abfälle nach Buchstabe a), die als gefährlich i.S.d. Abfallverzeichnisverordnung eingestuft werden | 71,60 Euro/t |
| c) Mineralwolle und sonstige deponiefähige Leichtstofffraktionen | 178,50 Euro/t |

d)	asbesthaltige Abfälle, gipshaltige Abfälle, schlammige und pastöse Abfälle sowie alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle	115,50 Euro/t
e)	Faserzementplatten, Blumenkübel und andere Gegenstände mit festgebundenem Asbest	4,50 Euro/Stück
f)	Mineralwolle (je angefangene 100 l)	3,50 Euro
g)	Gips/Gipsabfälle (je angefangene 100 l)	9,50 Euro
(3)	Die Gebühr für die Verwertung von selbst angelieferten Abfällen an den Bioabfallverwertungsanlagen des Landkreises beträgt für	
a)	Grün- und Gartenabfälle, Altstroh und Friedhofsabfälle	30,00 Euro/t
	bzw. je angefangene 1.000 l	15,00 Euro
	bzw. je angefangene 100 l	1,50 Euro
b)	vergärbare oder kompostierbare Produktionsabfälle	35,00 Euro/t
c)	sonstige vergärbare oder kompostierbare Abfälle, Wurzeln	45,00 Euro/t
d)	Friedhofsabfälle mit Störstoffen und Straßenbegleitgrün	60,00 Euro/t
	bzw. je angefangene 1.000 l	30,00 Euro
e)	Strauchschnitt	
	je PKW-Anhänger	2,50 Euro
	je Kleintransporter/Sprinter/Anhänger und Container bis 7,5 m ³ Ladevolumen	7,50 Euro
	je Anhänger und Container bis 15 m ³ Ladevolumen	15,00 Euro
	je Anhänger und Container mit mehr als 15 m ³ Ladevolumen	30,00 Euro
f)	sonstige kompostierbare Abfälle (je angefangene 100 l)	5,00 Euro

Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten werden kostenlos angenommen, soweit nur eine Lieferung mit bis zu 1 m³/Tag, bei Strauchschnitt bis zu 10 m³/Tag erfolgt.

(4)	Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen am Wertstoffhof Rothmühle beträgt für	
a)	Kleinmengen brennbarer Abfälle (je angefangene 100 l)	5,00 Euro
b)	Sitzelemente (Breite ≤ 1,5m), Teppiche	7,50 Euro/Stück
c)	Sitzelemente (Breite > 1,5 m), Matratzen	10,00 Euro/Stück
d)	Altholz A I – III (je angefangene 100 l)	5,00 Euro
e)	Altfenster (Kunststoff)	
	bis zu einem Durchmesser der längsten Diagonale von 1,3 m	4,00 Euro/Stück
	bis zu einem Durchmesser der längsten Diagonale von 2,0 m	8,00 Euro/Stück
	bis zu einem Durchmesser der längsten Diagonale von 2,6 m	12,00 Euro/Stück
	ab einem Durchmesser der längsten Diagonale von 2,6 m	16,00 Euro/Stück
f)	Gips/Gipsabfälle (je angefangene 100 l)	9,50 Euro
g)	Mineralwolle (je angefangene 100 l)	3,50 Euro
h)	Kleinmengen an Bauschutt (je angefangene 100 l)	2,50 Euro

Für kompostierbare oder vergärbare Abfälle gilt Abs. 3 entsprechend.

- (5) Die Verkaufsgebühren an den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen betragen für
- | | |
|---------------------------------|------------------|
| a) Asbestsäcke (Big-Bags) | 12,00 Euro/Stück |
| b) persönliche Schutzausrüstung | 10,00 Euro/Stück |
| c) Kompostsäcke | 1,50 Euro/Stück |
- (6) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn angelieferte Abfälle aus stofflichen Gründen beim Entsorgungsvorgang besonders förderlich sind) kann unter Berücksichtigung der Belastung des Materials, des Einbau- oder Behandlungsaufwandes, o.ä. von den Gebührensätzen der Abs. 1 – 4 abgewichen werden.
- (7) Bei vermischt angelieferten Abfällen, die vom Anlieferer vor Ort nicht getrennt werden, bestimmt die teuerste Einzelfraktion den Gebührensatz für die gesamte Anlieferung. Erfordert die Entsorgung einen besonderen Arbeitsaufwand oder Kapitaleinsatz, so werden diese Kosten neben der Gebühr in tatsächlicher Höhe erhoben.
- (8) Bei Verwiegung der Abfälle wird zur Ermittlung der Gebühren mindestens ein Gewicht in Höhe von 200 kg, mindestens jedoch 10 €, zu Grunde gelegt. Für Kleinanlieferer und falls eine Verwiegung der Abfälle nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der Gebühren nicht nach Gewicht, sondern nach den in Abs. 1 Buchstabe f), Abs. 2 Buchstaben e) – g), Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a), d) – f) und Abs. 4 angegebenen sonstigen Abrechnungsmaßstäben. Die in § 6 Abs. 1 – 4 genannten Literangaben beziehen sich auf ein 100 Liter bzw. 1.000 Liter Referenzgefäß bei allen schüttfähigen Abfällen. Die Abfälle sind durch den Anlieferer in die bereitgestellten Maßgefäße zu füllen und an dem vom Personal des Landkreises vorgegebenen Ort zu entleeren. Angefangene Gefäße zählen als eine Abrechnungseinheit/Füllung.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld für die Grundgebühr erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung. Für am 1. eines Monats hinzukommende Schuldner entsteht sie erstmals mit Beginn des Eintritts des Gebührentatbestandes. Für nach dem ersten eines Monats hinzukommende Schuldner entsteht sie erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonates. Sätze 1 – 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 – 3 ändern. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige über das Ende der Anschlusspflicht einschließlich der erforderlichen Unterlagen schriftlich beim Landkreis eingegangen ist, keine Anschlusspflicht besteht und der Anschlusspflichtige seinen Mitwirkungspflichten nachkommt. Sofern der Anschlusspflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats in dem das Grundstück tatsächlich nicht mehr angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr für die Rest- und Biomüllsammlung entsteht mit der Entleerung des zugelassenen Rest- oder Biomüllgefäßes, spätestens am Ende eines Kalenderjahres. Die Gebühr nach § 5 Abs. 5 entsteht mit der Ausführung des Änderungsvorganges.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (4) Die Gebührenschuld für die Expressabholung von Sperrmüll entsteht mit der Abholung des beantragten Sperrmülls.
- (5) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die in § 4 und § 5 Abs. 1 bis 3 und 5 festgelegten Grund- und Leistungsgebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem sowie die Leistungsgebühr bei der Expressabholung von Sperrmüll werden kalenderjährlich erhoben.
- (2) Pro Kalenderjahr werden Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen werden die Grundgebühr und die im Vorjahr angefallene individuelle Gewichts- und Entleerungsgebühr zugrunde gelegt. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein oder sich Anzahl und/oder Größe der Müllgefäße ändern, erfolgt insoweit die Berechnung nach der Grundgebühr und den durchschnittlich zu erwartenden Leistungsgebühren.
- (3) Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung für das Kalenderjahr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung. Erstattungen und Nachforderungen im Rahmen von Jahresendabrechnungen sind jeweils zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Eine Endabrechnung während des laufenden Kalenderjahres wird dann vorgenommen, wenn ein Wechsel im Grundeigentum, Wohnungseigentum oder im dinglichen Nutzungsrecht während des Kalenderjahres erfolgt und dieser Wechsel gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich angezeigt worden ist. Erstattungen und Nachforderungen aus Abrechnungen während des laufenden Kalenderjahres werden zum nächsten Fälligkeitstermin nach Abs. 2 Satz 1 fällig.
- (4) Bei der Abfallentsorgung über die Verwendung von Restmüll- und Windelsäcken (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1), bei Selbstanlieferung von Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2) sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (5) Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 werden frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird bei Selbstanlieferung von Abfällen im Einzelfall der bargeldlose Zahlungsverkehr zugelassen, werden die Gebühren frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Der Landkreis Schweinfurt erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (eigener Wirkungskreis), die er in Ausführung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Art. 20 Abs. 3 Kostengesetz gilt entsprechend.
- (2) Die Gebühren betragen für

1. Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung zwischen	10,00 und 250,00 Euro
2. das Erstellen von Annahmeerklärungen nach § 3 Abs. 3 NachwV zwischen	25,00 und 250,00 Euro
3. die Erteilung von Anlieferberechtigungen für nicht gefährliche Abfälle	25,00 und 250,00 Euro
4. Amtshandlungen, die zur Rücknahme eines Rechtsbehelfs führen, zwischen	10,00 und 100,00 Euro
5. Anmahnungen rückständiger Beträge	
a) 5,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 500,00 €	
b) 10,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 1.000,00 €	
c) 15,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 2.500,00 €	
d) 20,00 € bei rückständigen Beträgen bis einschließlich 5.000,00 €	
e) 25,00 € bei rückständigen Beträgen über 5.000,00 €	

Für Amtshandlungen, die nicht in den Ziffern 1-5 enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in den Ziffern 1-5 bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 10 ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt vom 16.12.2016 außer Kraft.

Schweinfurt, 03.12.2020
LANDKREIS SCHWEINFURT

Florian T ö p p e r
Landrat